Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe

Anlage zu Ziffern 9.1.11 und 10.3 der Richtlinien

	Bedarfstatbestand/	Einmalige Beihilfe	Einmalige Beihilfe
	Beihilfezweck	§ 33 - Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform
		Zu Ziffer 9.1.11 der Richtlinien	Zu Ziffer 10.3 der Richtlinien
1.	Bekleidung	Ist bei erstmaliger Aufnahme in die Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.	Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.
		Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z. B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen).	Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z. B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen).
		Auf vorherigen Antrag Bekleidungsbeihilfe aus Anlass der Schulentlassung (Zeugnisausgabe, Abiball u.a.) von bis zu 150,00 €.	Auf vorherigen Antrag Bekleidungsbeihilfe aus Anlass der Schulentlassung (Zeugnisausgabe, Abiball u.a.) von bis zu 150,00 €.
			Im Übrigen wird die vom zuständigen Landesministerium festgesetzte monatliche Bekleidungspauschale gezahlt.
			Bei einer Inobhutnahme kann eine Bekleidungsbeihilfe erst nach 7 Tagen und unter Kostenbeteiligung der Eltern gewährt werden.
2.	Einrichtung der Pflegestelle	 Beihilfe auf vorherigen Antrag für die Anschaffung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 770,00 €. eines Kinderwagens von bis zu 200,00 € eines Autositzes von bis zu 100,00 € Es ist eine Bestätigung des zuständigen Fachdienstes notwendig. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden. 	Keine Beihilfe
			(Finanzierung über Substanzerhaltungspauschale in Entgeltberechnung)

	Bedarfstatbestand/	Einmalige Beihilfe	Einmalige Beihilfe
	Beihilfezweck	§ 33 – Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform
3.	Ersteinschulung	Beihilfe auf vorherigen Antrag In Höhe von 100,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag In Höhe von 100,00 €.
4.	Klassenfahrten	Für Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen über einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen auf vorherigen Antrag 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld).	Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen auf vorherigen Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
5.	Weihnachtsbeihilfe	Beihilfe in Höhe von 60,00 € ohne Antrag.	Beihilfe in Höhe von 60,00 € ohne Antrag.
6.	Andere religiöse Anlässe	Beihilfe auf Antrag in Höhe von 200,00 €.	Beihilfe auf Antrag in Höhe von 200,00 €.
7.	Schulische Förderung (Nachhilfe)	Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d.h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist.	Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d.h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist und die Nachhilfe nicht von der Heimeinrichtung selbst oder einem Förderverein geleistet wird.
		Die Kosten der Nachhilfe können erforderlichenfalls für ein ganzes Schuljahr übernommen werden.	Die Kosten der Nachhilfe können erforderlichenfalls für ein ganzes Schuljahr übernommen werden.
		Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.	Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.
8.	Lernmittel	Ein digitales Endgerät (Tablet, Laptop) kann mit einem Betrag in Höhe von bis zu 350,00 € bezuschusst werden, soweit das Endgerät schulisch vorausgesetzt wird, kein anderer Kostenträger wie z.B. ein Förderverein einspringt und seitens der Schule kein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden kann.	Ein digitales Endgerät (Tablet, Laptop) kann mit einem Betrag in Höhe von bis zu 350,00 € bezuschusst werden, soweit das Endgerät schulisch vorausgesetzt wird, kein anderer Kostenträger wie z.B. ein Förderverein einspringt und seitens der Schule kein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden kann.

	Bedarfstatbestand/	Einmalige Beihilfe	Einmalige Beihilfe
	Beihilfezweck	§ 33 – Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform
8.	Lernmittel	Ein Taschenrechner kann auf Antrag bezuschusst werden, sofern die Kosten einen Betrag in Höhe von 50,00 € übersteigen und es keine Leihgeräte der Schule gibt. Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist ggf. eine Lernmittelbefreiung bei der Schulverwaltung zu beantragen.	Ein Taschenrechner kann auf Antrag bezuschusst werden, sofern die Kosten einen Betrag in Höhe von 50,00 € übersteigen und es keine Leihgeräte der Schule gibt. Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist ggf. eine Lernmittelbefreiung bei der Schulverwaltung zu beantragen.
9.	Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	Für Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie oder Freizeit- und Erholungsmaßnahmen werden im Monat Juli ohne gesonderten Antrag pauschal 210 € als Beihilfe gewährt.	Keine Beihilfe (Finanzierung über Sachkostenanhaltswert in Entgeltberechnung)
		Einer Bereitschaftspflegefamilie kann eine Urlaubsbeihilfe von täglich 10 € für maximal 21 Tage auf vorherigen Antrag sowie gegen Vorlage eines Nachweises ausgezahlt werden.	
10.	Eintritt in das Berufsleben	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.
11.	Verselbständigung in eigenem Haushalt	Beihilfe zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten auf Antrag bis zu 1.000 €. Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.	Beihilfe zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten auf Antrag bis zu 1.000 €. Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.
12.	Schwangerschaft	Beihilfe auf vorherigen Antrag für • Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 € • für den Bedarf des Neugeborenen (z.B. für die Erstausstattung mit Kleidung, Windeln usw.) bis zu 250 € • einen Kinderwagen bis zu 200 € • einen Autositz bis zu 100 €	Beihilfe auf vorherigen Antrag für • Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 € • für den Bedarf des Neugeborenen (z.B. für die Erstausstattung mit Kleidung, Windeln usw.) bis zu 250 € • einen Kinderwagen bis zu 200 € • einen Autositz bis zu 100 €
13.	Erwerb des	Beihilfe auf vorherigen Antrag und	Beihilfe auf vorherigen Antrag und
	Führerscheins	nach Bestätigung des zuständigen	nach Bestätigung des zuständigen
	-	Fachdienstes zum Erwerb einer	Fachdienstes zum Erwerb einer
		Fahrerlaubnis sofern diese für die	Fahrerlaubnis sofern diese für die
		Berufsausbildung notwendig ist. Der	Berufsausbildung notwendig ist. Der
		Zuschuss beträgt 60 % der Kosten, jedoch	Zuschuss beträgt 60 % der Kosten, jedoch
		höchstens 1.500,00 €.	höchstens 1.500,00 €.